# Stadt Nordenham

## 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Esenshammergroden“

### Übersicht

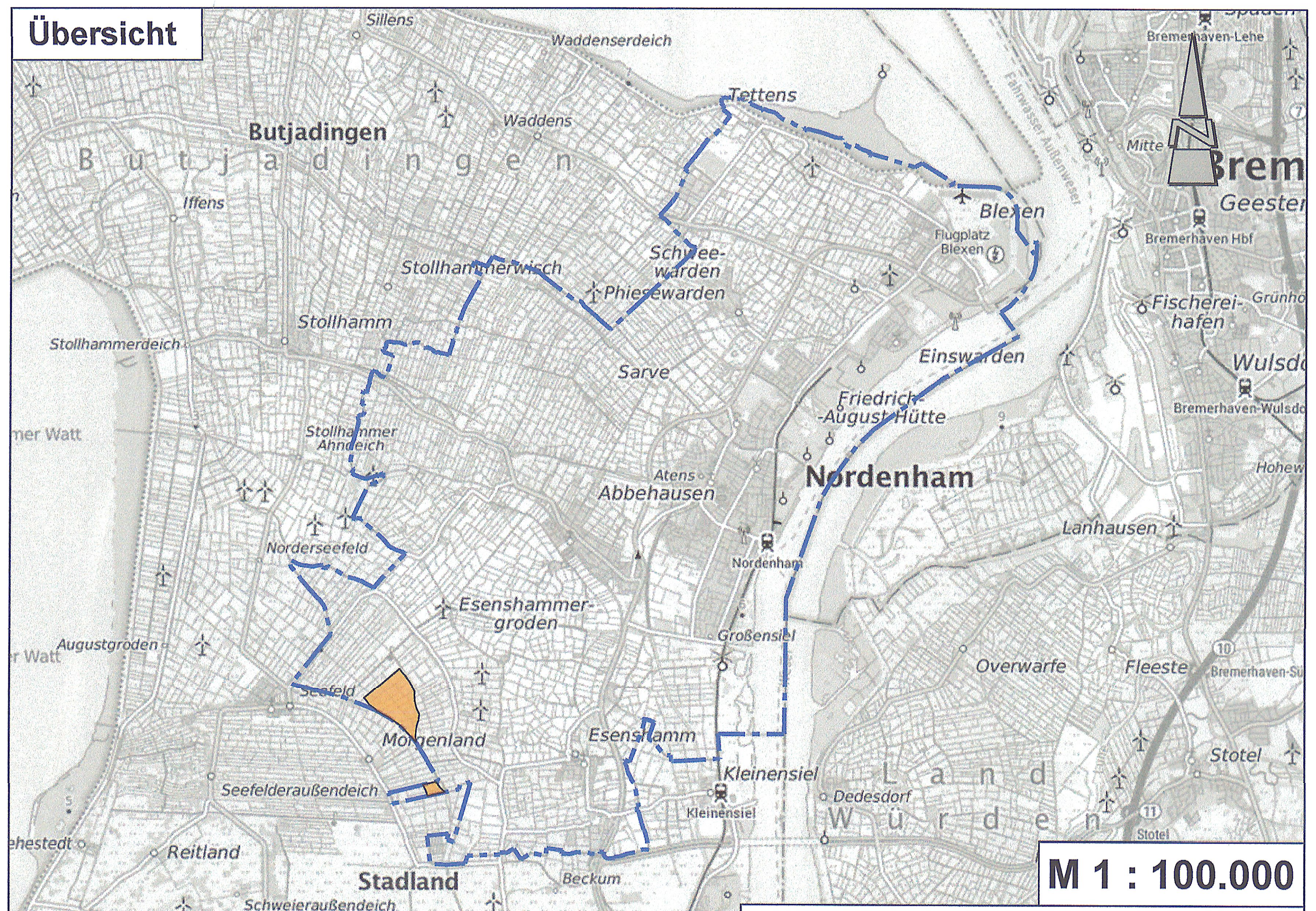


M 1 : 100.000

WMS TopPlusOpen - Auszug aus den Geobasisdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG), ©2023

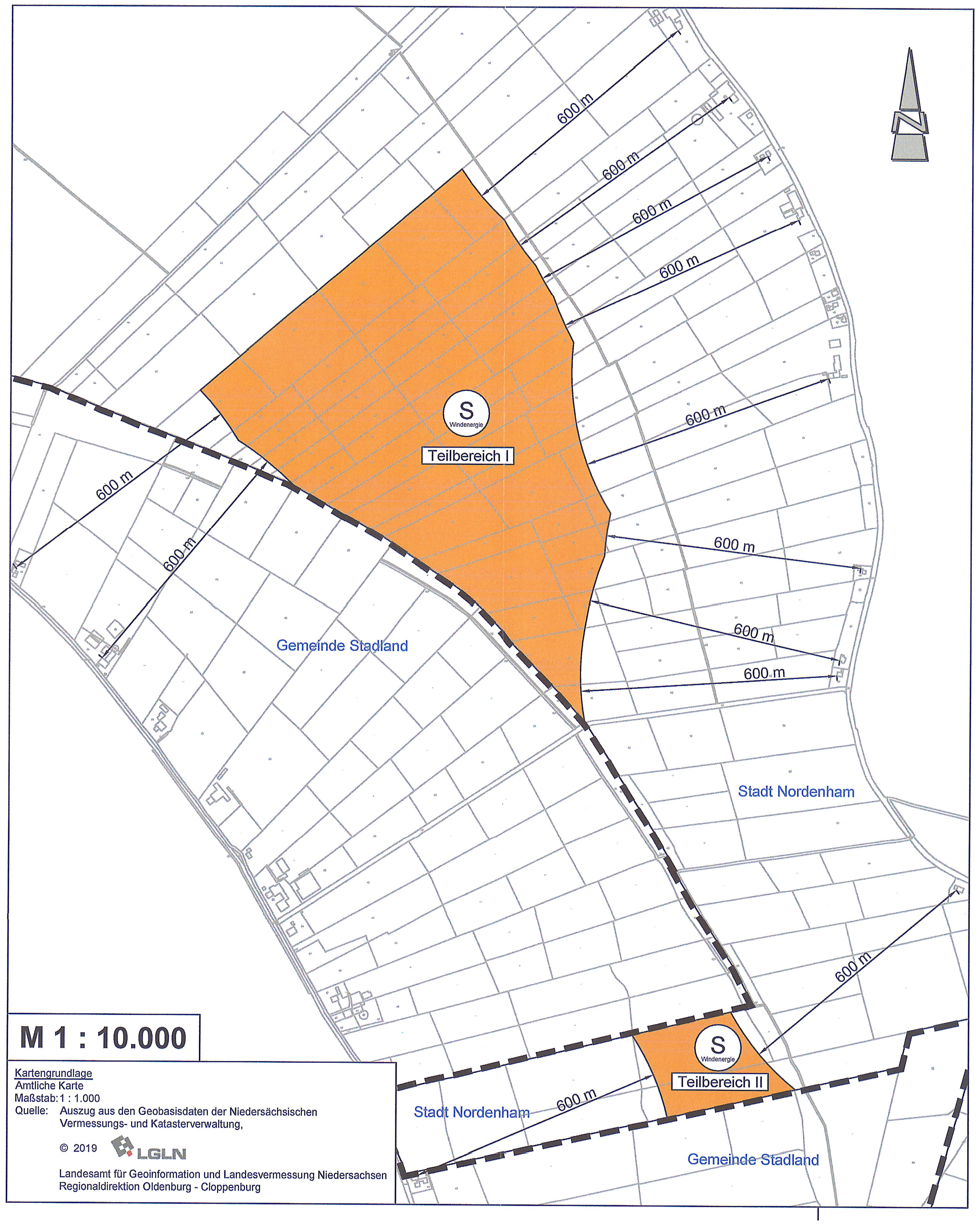


M 1 : 10.000

Kartengrundlage
Amtliche Karte
Maßstab: 1 : 1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2019 LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Oldenburg - Cloppenburg

## Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Niedersächsichen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 18.01.2024 die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Esenshammergroden" bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Nordenham, 04. 03. 2024 (Siegel) Bürgermeister

## Verfahrensvermerke

Der Entwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Esenshammergroden" wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner, Rastede.

### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die Aufstellung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Esenshammergroden" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am 04.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Nordenham, 04. 03. 2024 Bürgermeister

### Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 05.07.2023 dem Entwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Esenshammergroden" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.07.2023 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Esenshammergroden" und der Begründung haben vom 02.08.2023 bis 04.09.2023 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen und war auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar.

Nordenham, 04. 03. 2024 Bürgermeister

### Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Nordenham hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Esenshammergroden" nebst Begründung in seiner Sitzung am 18.01.2024 beschlossen.

Nordenham, 04. 03. 2024 Bürgermeister

### Genehmigung

Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Esenshammergroden" ist mit Verfügung (Az.: 61-51.10.03-NOH-F.62-2021) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch ........................ kenntlich gemachten Teile~~ gem. § 6 BauGB genehmigt.

Brake ~~Nordenham~~, 12.04.2024 i. A. Landkreis Wesermarsch (Genehmigungsbeörde)

### Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Nordenham ist den in der Genehmigungsverfügung vom ........................ (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am ........................ beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom ........................ gem. § 4a (3), Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ........................ gegeben.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ........................ ortsüblich bekanntgemacht. Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Esenshammergroden" und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen gem. § 4a (3), Satz 1 i. V. m. § 3 (2) BauGB vom ........................ bis ........................ öffentlich ausgelegen.

Nordenham, ........................ ........................ Bürgermeister

### Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Esenshammergroden" ist gem. § 6 (5) BauGB am 28.6.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Esenshammergroden" ist damit am 28.06.2024 wirksam geworden.

Nordenham, 01. 07. 2024 i. V. Bürgermeister

### Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Esenshammergroden" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Esenshammergroden" und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Nordenham, ........................ ........................ Bürgermeister

## Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

S (Windenergie) — Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung: "Windenergie"

2. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung, hier: Gemeindegebiet

## Textliche Darstellung

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Nordenham sind außerhalb dieser 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Esenshammergroden“ sowie der 11. Flächennutzungsplanänderung " Windkraft Esenshammer Groden" dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergie" keine weiteren Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Nordenham (§ 35 (3) S. 3 BauGB) zulässig. Dies betrifft sowohl Windenergieanlagen-Parks als auch Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Es ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023.

# Stadt Nordenham

Landkreis Wesermarsch

## 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Esenshammergroden“

Urschrift


Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de